der Lieferung, schriftlich anzuzeigen und ihn zur Entsendung eines Abnahmebeauftragten zum Leistungsort aufzufordem.

- (3) Hat der Besteller auf die Entsendung eines Abnahmebeauftragten schriftlich verzichtet oder erscheint dieser nicht zum Abnahmetermin, sind die Tiere zu den von der Körbzw. Einstufungskommission und dem Handelsbetrieb festgestellten Qualitäten und Gewichten zu versenden. Der Besteller hat die Tiere in diesem Falle abzunehmen und die festgelegten Qualitäten und Gewichte anzuerkennen.
- (4) Durch den Lieferer ist ein Veterinärzeugnis und durch den Besteller eine kreistierärztliche Einfuhrgenehmigung bei-, zubringen.

§13

Transport

- (1) Bei Bahnversand hat der Lieferer
- die notwendigen Güterwagen bei der Eisenbahn rechtzeitig zu bestellen und auf ihre Eignung zu pr
 üfen,
- die Güterwagen zur Verladung und Beförderung von Lebendtieren auszurüsten und,
- soweit nichts anderes vereinbart wird, ausreichend Futter für die Versorgung der Tiere während des Transportes' beizugeben und die erforderlichen Halfter und Anbindestricke bereitzustellen.
- (2) Der Lieferer der Tiere ist verpflichtet, die für den Transport geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten und die veterinärhygienischen Maßnahmen zu veranlassen, die auch durch den Frachtführer zu befolgen sind.
- (3) Soweit in den Wirtschaftsverträgen keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind für den Transport erforderliche Transportbegleiter durch den Besteller zu beauftragen.
- (4) Weibliche Tiere dürfen nur bis zu folgenden .Trächtigkeitsmonaten transportiert werden:

Kühe und Färsen bis zum 8. Monat einschließlich, Sauen bis zum 3. Monat einschließlich, Schafe bis zum 4. Monat einschließlich, Stuten bis zum 9. Monat einschließlich.

§14

Transportbehälter

- (1) Beim Transport von Tieren in Transportbehältern des Lieferers, außer Einwegverpackung, ist dieser verpflichtet, die Transportbehälter zu desinfizieren, mit einer versandfähigen Rückanschrift zu versehen und sie bei Bedarf auf der Verkaufsveranstaltung dem Endempfänger zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei Nichtbenutzung durch den Endempfänger hat der Lieferer die Transportbehälter auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- (3) Der Endempfänger hat die Transportbehälter nach gründlicher Reinigung und Desinfektion spätestens innerhalb 2 Wochen nach Entladung der Tiere auf seine Kosten und Gefahr, bei Bahnversand frei Empfangsstation, an den Erstlieferer zurückzugeben. Die Rückgabefrist gilt als gewahrt, wenn die Transportbehälter innerhalb der 2 Wochen an den Frachtführer übergeben wurden.
- (4) Bei Überschreiten der festgesetzten Rückgabefrist kann der Lieferer dem Empfänger eine Vertragsstrafe in Rechnung stellen. Diese beträgt je Transportbehälter:
- in den ersten 4 Wochen des Verzuges 40 M für jede angefangene Woche,
- f
 ür jede weitere angefangene Woche 20 M, aber insgesamt nicht mehr als 600 M.
- (5) Bei Benutzung von Spezialfahrzeugen oder Transportbehältern der Verkehrsträger gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

§15

Leistungsort und Abnahme

- (1) Leistungsort ist für die Lieferung von Tieren, soweit von den Vertragspartnern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- der Sitz des Erstlieferers,
- bei Verkaufsveranstaltungen der Ort der Verkaufs Veranstaltung bzw. Körung.
- (2) Die Abnahme von Tieren erfolgt am Leistungsort und gilt als vollzogen
- am Leistungsort mit der k\u00f6rperlichen \u00dcbergabe der Tiere und der schriftlichen Best\u00e4tigung der Anzahl der Tiere, des Gewichtes und des Preises durch den Besteller.
 - Die Abnahme gilt auch als vollzogen, wenn der Besteller auf die Entsendung des Abnahmebeauftragten zum Leistungsort schriftlich verzichtet hat oder der Abnahmebeauftragte zum Abnahmetermin nicht erscheint,
- beim Versand von Tieren mit der Übergabe der Tiere an den ersten Frachtführer bzw. Transportbegleiter, wenn der Besteller auf die Entsendung des Abnahmebeauftragten zum Leistungsort schriftlich verzichtet hat oder der Abnahmebeauftragte zum Abnahmetermin nicht erscheint,
- bei Verkaufsveranstaltungen nach der Entscheidung der Kör- bzw. Einstufungskommission und der Unterschrift des Bestellers auf dem Lieferschein.

816

Nüchterungsabzüge für Tiere

(1) Bei der Abnahme von Tieren können dem Erstlieferer vom festgestellten Gewicht folgende Nüchterungsabzüge berechnet werden:

— bei Jungrindern und Kühen				bis zu 8%,	
— bei	Kälbern				bis zu 5%,
— bei	sonstigen Rindern				bis zu 8%,
— bei	Schweinen		•		bis zu 5%,
— bei	Ferkeln und Läufern				bis zu 8%,
— bei	Schafen				bis zu 8%.

(2) Die am Leistungsort festgestellten Gewichte sind unter Berücksichtigung der festgelegten Nüchterungsabzüge für die Vertragspartner verbindlich.

§17

Zugesicherte Eigenschaften bei der Lieferung von Vatertieren

- (1) Bei der Lieferung von Vatertieren gilt als zugesichert, daß das Vatertier gekört und zuchttauglich ist. Die Eignung für den Einsatz in der künstlichen Besamung gilt als zugesichert, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bei Vatertieren ist vom Besteller durch das Gutachten einer veterinärmedizinischen Einrichtung nachzuweisen, das auf Grund der vorgeschriebenen Spermauntersuchungen und sonstigen Befunde auszufertigen ist.

§18

Zugesicherte Eigenschaften bei weiblichen Tieren

Werden Kühe, Färsen, Schafe, Sauen oder Stuten als tragend geliefert, so gilt die Trächtigkeit

- bei Kühen und Färsen vom Beginn des 6. Monats an,
- bei Sauen, wenn vom Lieferer der Deck- oder Besamungsnachweis erbracht wurde,
- bei Schafen vom Beginn des 4. Monats an,
- bei Stuten, wenn die Trächtigkeit durch Rektaluntersuchung durch einen Tierarzt oder durch ein anderes anerkanntes Untersuchungsverfahren nachgewiesen wurde,

als zugesichert.